



Inhalt	Seite
51. Bekanntmachung	
Entwurf des Bebauungsplans Nr. 188 „Am Rosenweg“ (Aufstellungsverfahren) Beschluss zur erneuten Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB vom 23.06.2023	162
52. Bekanntmachung	
Bekanntmachung Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 „Lebensmittelmarkt Dohrbaum“ Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 10.05.2023	167
53. Bekanntmachung	
Öffentliche Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Dortmund und Schwerte	171
54. Bekanntmachung	
Bekanntmachung bezüglich der Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028	172

51. Bekanntmachung

Entwurf des Bebauungsplans Nr. 188 „Am Rosenweg“ (Aufstellungsverfahren)

Beschluss zur erneuten Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB vom 23.06.2023

In seiner Sitzung am 10.05.2023 hat der Ausschuss für Planen, Bauen und Wohnen des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit gültigen Fassung beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 188 „Am Rosenweg“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, erneut öffentlich auszulegen.

Der aufzustellende Bebauungsplan befindet sich im westlichen Bereich des Schwerter Stadtgebietes, im Stadtteil Holzen, siehe Übersichtsplan auf Seite 166.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung von Wohnraum in integrierter Lage. Der Fokus liegt dabei im Bereich des Geschosswohnungsbaus, wovon ca. 40 % dem öffentlich geförderten Mietwohnungsbaue zuggeführt werden sollen. In geringerem Umfang sind auch Einzel- und Doppelhäuser vorgesehen.

Die erneute Offenlage des Bebauungsplans Nr. 188 „Am Rosenweg“ der Stadt Schwerte erfolgt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Schwerte im Zeitraum **vom 12.07.2023 bis einschl. 14.08.2023**.

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt auf der Internetseite <https://beteiligung.nrw.de/portal/schwerte/startseite>

Zusätzlich stehen Informationen auf dem zentralen Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter https://uvp-verbund.de/html/nw/res/liste_bauleitplanung.pdf zur Verfügung.

Darüber hinaus kann ein Termin zur persönlichen Einsichtnahme im Rathaus I, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte unter der Rufnummer 02304/104-637 vereinbart werden.

Auskünfte zur beabsichtigten Planung werden unter der Rufnummer 02304/104-637 erteilt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen z. B. schriftlich, elektronisch oder in Ausnahmefällen nach Terminvereinbarung auch zur Niederschrift im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Stadt Schwerte verfügbar und liegen mit aus:

I. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 188 „Am Rosenweg“

In der Begründung werden das Vorkommen planungsrelevanter Arten, die Auswirkungen der Planung auf diese sowie Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen dargelegt. Darüber hinaus werden die Bereiche Immissionsschutz, Verkehr sowie der Umgang mit Altlasten behandelt.

Die Grundlagen dafür stellen die nachfolgend näher beschriebenen Gutachten und Stellungnahmen dar.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 188 „Am Rosenweg“:

1. Verkehrsuntersuchung zur Wohnbauflächenentwicklung Rosenweg, Schwerte, Planersocietät, Januar 2023

- Themen: Prognose der durch das Vorhaben erzeugten Zusatzverkehre, Aussagen zur prognostizierten Verkehrsbelastung, Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Knotens Rosenweg/Platanenallee
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB: Mensch

2. Artenschutzprüfung Stufe I und II zur Wohnbebauung „Rosenweg“ in Schwerte, Uwedo – Umweltplanung Dortmund, November 2017 (aktualisiert Juni 2023)

- Themen: Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten und die Darstellung der Betroffenheit durch das Vorhaben, Beschreibung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Tiere und Pflanzen

3. Lärmgutachten für den B-Plan 188 "Am Rosenweg" in Schwerte, Ingenieurbüro Stöcker, März 2023

- Themen: Berechnung und Beurteilung von Schallemissionen vorhandener Industrie und Gewerbebetriebe sowie des Verkehrslärms; Berechnung und Bewertung von Schallmissionen aus Verkehrs- sowie Industrie- und Gewerbelärm auf das Plangebiet; Hinweise zu Schallschutzmaßnahmen und Festsetzungen
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB: Mensch

4. Bodengutachten - Orientierende Untersuchung, GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH, Dezember 2017

- Themen: Untersuchung und Bewertung geologischer und hydrogeologischer Verhältnisse; Gefährdungsabschätzungen; Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise und dem Umgang mit Bodenverunreinigungen
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) und c) BauGB: Boden, Fläche, Wasser, Mensch

III. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der 1. und 2. Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB

1. Kreis Unna, Bauen und Planen, 60.4 Planung und Wohnungswesen vom 08.11.2017, 12.07.2018 und 20.08.2020

- Themen: Lärmmissionen, Natur- und Landschaft, Entwässerung, Wasser, Bodenaltlasten, Erschließung
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) und c) BauGB: Mensch, Boden, Tiere, Pflanzen, Wasser

2. Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 03.11.2017

- Themen: Hinweis auf einzuhaltenden Sicherheitsabstand zum nahe liegenden Wald
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Pflanzen

3. Wasserwerke Westfalen GmbH vom 16.11.2017 und 02.07.2018

- Themen: Hinweise auf den Umgang mit Altlasten insb. i.Z.m. Lage im Wasserschutzgebiet (Schutzzone III A), Hinweis auf Schutzgebietsverordnung
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) und c) BauGB: Mensch, Boden, Fläche, Wasser

4. Stadtentwässerung Schwerte vom 11.07.2018

- Themen: Überflutungsschutz, Umgang mit Niederschlags- und Schmutzwasser, Bodenbeschaffenheit, Altlasten
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Wasser, Boden

5. Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53 Obere Immissionsschutzbehörde, Dienststelle Lippstadt vom 05.10.2018 und 20.08.2020

- Themen: Hinweise zum Immissionsschutz
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7) BauGB: Menschen

6. Industrie- und Handelskammer zu Dortmund; Planung, Umwelt, Arbeitsschutz vom 07.08.2020

- Themen: Hinweise zum Immissionsschutz
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB: Menschen

IV. Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 18.10.2017 bis einschließlich 03.11.2017 sowie aus der Bürgerinformationsveranstaltung vom 18.10.2017 dokumentiert im Protokoll dieser

- Themen: Bestandsbäume, Versiegelung, Flächenverbrauch, Frischluftschneisen, Grünfläche, Altlasten, Geruchsbelastung, Ausgleich, Immissionsschutz, Gewässer, Entwässerung, Verkehr, Entsorgung
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) und c) BauGB: Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Tiere, Luft, Klima, Menschen

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/188
Schwerte, 23.06.2023
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Beschluss zur erneuten Offenlegung des Bebauungsplans Nr. 188 „Am Rosenweg“ vom 23.06.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

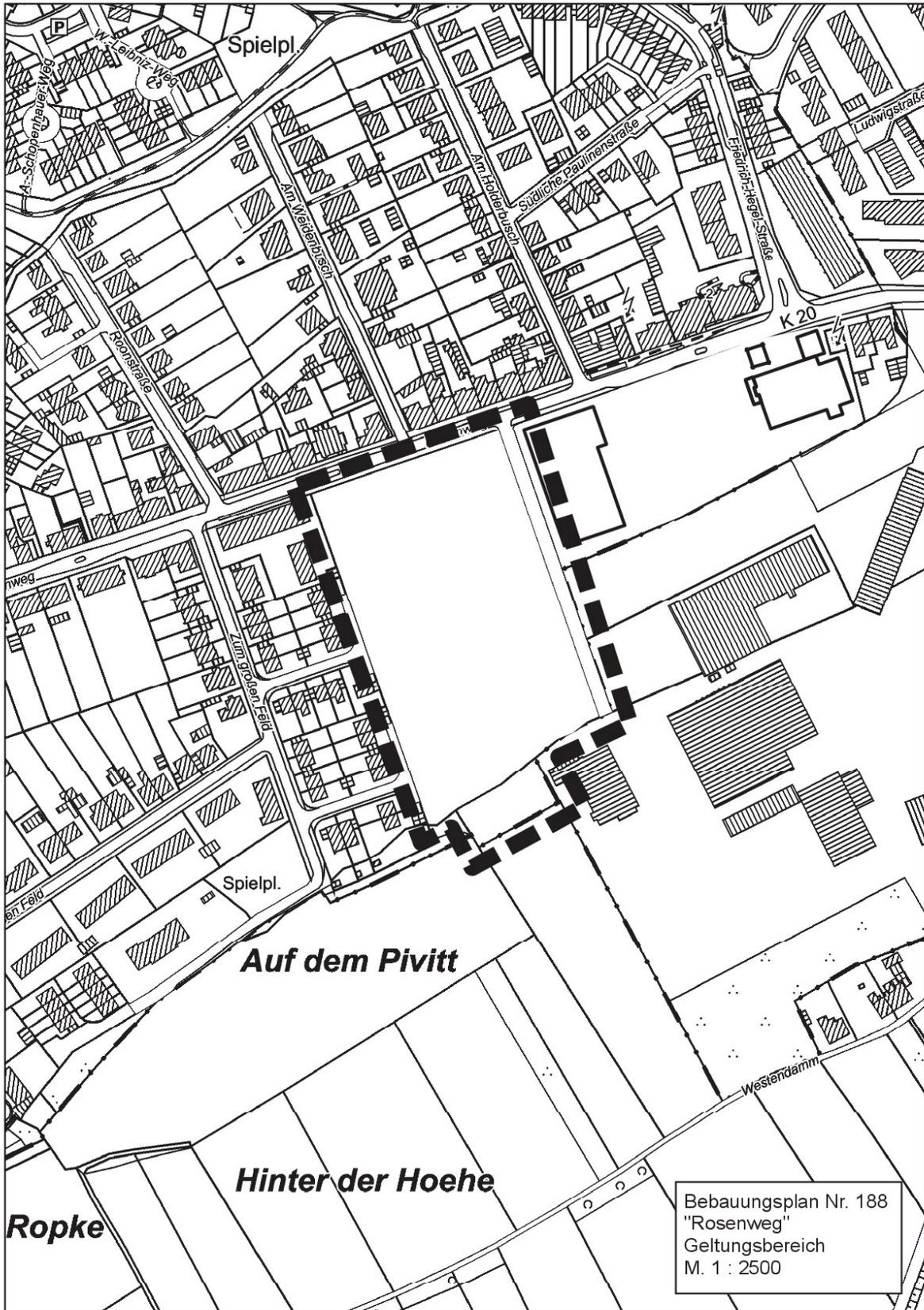
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Offenlegungsbeschlusses nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlegungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Offenlegungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 23.06.2023

gez.
Axourgos
Bürgermeister



52. Bekanntmachung

Bekanntmachung

Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 „Lebensmittelmarkt Dohrbaum“ Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 10.05.2023

In seiner Sitzung am 10.05.2023 hat der Ausschuss für Planen, Bauen und Wohnen des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Lebensmittelmarkt Dohrbaum“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich Begründung für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erstellung eines Lebensmittelmarkts mit max. 1.300 m² Verkaufsfläche und einer Bäckerei mit Café mit max. 200 m² Verkaufsfläche sowie entsprechenden Stellplatzanlagen geschaffen werden. Der großflächige Einzelhandel soll die Nahversorgung in den Stadtteilen des Schwerter Nordens verbessern. Vor allem der angrenzende Stadtteil Schwerter Heide verfügt laut dem Einzelhandelskonzept der Stadt Schwerte über Defizite in der Nahversorgung.

Dazu wurde gutachterlich untersucht, ob von dem geplanten Vorhaben negative städtebauliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und die Versorgungsstruktur in Schwerte bzw. benachbarten Gemeinden ausgehen. Mit einer städtebaulichen Wirkungsanalyse konnte nachgewiesen werden, dass keine negativen städtebaulichen Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO oder ein Umschlagen absatzwirtschaftlicher Auswirkungen in negative städtebauliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und die Versorgungsstruktur in Schwerte und anderen Gemeinden zu erwarten sind.

Die Offenlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 „Lebensmittelmarkt Dohrbaum“ der Stadt Schwerte erfolgt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 28.05.2020 (BGBl. I S. 1041) durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Schwerte im Zeitraum **vom 12.07.2023 bis zum 14.08.2023**.

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt auf der Internetseite <https://nw.bauleitplanung-online.de/plane/schwerte>.

Auskünfte zur beabsichtigten Planung werden unter der Rufnummer 02304/104-253 erteilt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen z.B. schriftlich, elektronisch oder in Ausnahmefällen nach Terminvereinbarung auch zur Niederschrift im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Stadt Schwerte verfügbar und liegen mit aus:

I. Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 „Lebensmittelmarkt Dohrbaum“ mit dem Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB

Durch das Bauvorhaben kommt es zu einer Versiegelung des Plangebiets, die mit Bepflanzungen, Dachbegrünung und offenporigen Belägen gemindert werden soll. Es ergibt sich bei der Gegenüberstellung der Biotopwerte Bestand und Planung ein Defizit von 2.548 Wertpunkten, das mit einer Ausgleichszahlung auf das Ökokonto des Kreises Unna in Höhe von 58.604 € auszugleichen ist. Die Wertpunkte werden vom Ökokonto der Stadt Schwerte, welches beim Kreis Unna Bereich Mobilität, Natur und Umwelt/Landschaft geführt wird, abgezogen.

Die Maßnahmen zur Starkregenvorsorge und zum Überflutungsnachweis werden dargestellt. Durch das Geländere relief und bauliche Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass über Öffnungen an Gebäuden keine Wasserschäden entstehen.

II. Entwässerungskonzept

Durch das Entwässerungskonzept ist nachgewiesen, dass das Niederschlags- und Schmutzwasser unter Beachtung des Schutzes der geplanten Gebäude und der Nachbargrundstücke vor schädigenden Einflüssen durch Überflutung oder Rückstau abgeführt werden kann. Für fetthaltiges Abwasser wird ein Fettabscheider geplant. Eine Versickerung ist aufgrund der Bodenverhältnisse auszuschließen.

Bei der weiteren Planung zum Bauvorhaben wird ein Entwässerungsentwurf erstellt und als Grundlage für den Entwässerungsantrag verwendet.

III. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1)

Auf der Grundlage einer Ortsbegehung und unter Berücksichtigung vorhandener Daten wurde eine Potenzialanalyse zur Einstufung der Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten durchgeführt. Für Arten, für die ein Vorkommen im Wirkungsraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann, wurde geprüft, inwieweit unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit möglich ist.

Nach abschließender Artenschutzprüfung (Stufe 1: Vorprüfung) ist zu konstatieren, dass ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der im Gutachten genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 ist demnach nicht erforderlich.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-04/31Schwerte, **23.06.2023**

Der Bürgermeister

gez.

Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Offenlegungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 31 „Lebensmittelmarkt Dohrbaum“ vom **23.06.2023** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

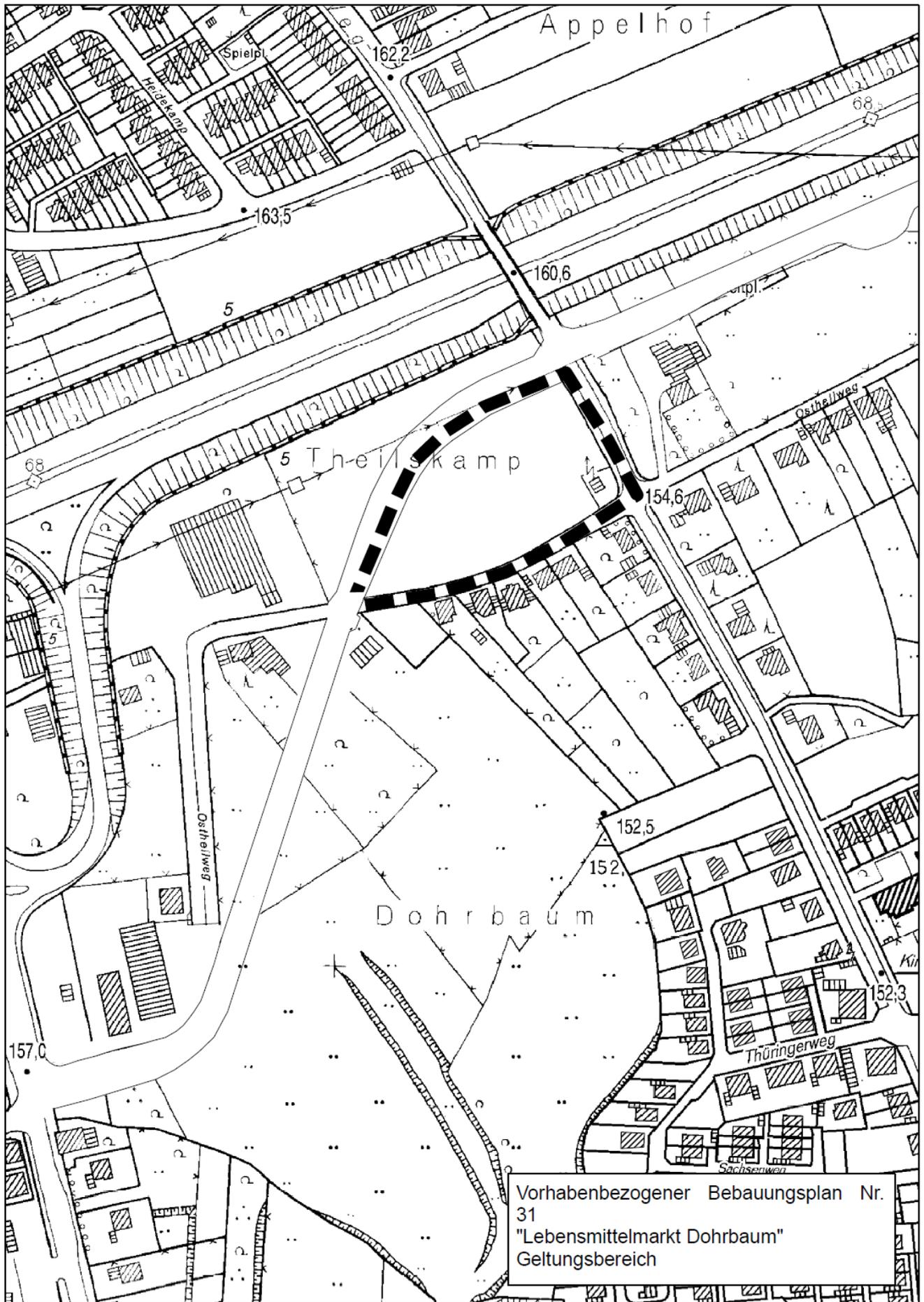
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Offenlegungsbeschlusses nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlegungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Offenlegungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, **23.06.2023**

gez.
Axourgos
Bürgermeister



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31
 "Lebensmittelmarkt Dohrbaum"
 Geltungsbereich

53. Bekanntmachung
Öffentliche Bekanntmachung
des Sparkassenzweckverbandes der Städte Dortmund und Schwerte

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Dortmund hat am 17. Mai 2023 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 festgestellt. Der vollständige Jahresabschluss 2022 kann in den Kundenhallen der Sparkasse Dortmund sowie auf der Homepage eingesehen werden.

Die Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe hat den Jahresabschluss geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Schwerte, 22. Juni 2023

gez.
Axourgos
Bürgermeister

54. Bekanntmachung

**Bekanntmachung
bezüglich
der Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen‘
für die Amtszeit
vom 01.01.2024 bis 31.12.2028**

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 liegt gemäß § 35 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in der Zeit von Montag, 10.07.2023 bis einschließlich Montag, 17.07.2023, zur Einsichtnahme im Jugendamt der Stadt Schwerte, Am Stadtpark 1, 58239 Schwerte, im Raum 208 vormittags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll beim Jugendamt mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach den §§ 32- 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Schwerte, den 29.06.2023

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Tim Frommeyer
Erster Beigeordneter

Schwerte APP



Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.

Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Mehr Service!

-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

